



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

**Nur per E-Mail**

Nach Verteiler

nachrichtlich  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Spitzenverbände Niedersachsens beim  
Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund

Bearbeitet von: Frau Lehmann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 13.12-19120/09-01	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- 6242	Hannover 11.06.2010
---------------------------------	---	-------------------------------------	------------------------

**Zensus 2011 – Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Veranstaltung „Dritter Informationsaustausch Zensus 2011“ des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) hatten Sie nähere Informationen zu den Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit der für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 zuständigen Kommunen erbeten. Der Entwurf des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 - im Folgenden Entwurf des Nds. AG ZensG 2011 genannt – ist inzwischen in den Landtag eingebracht. Es können sich im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen des Gesetzentwurfs ergeben. Die folgenden Ausführungen zu den Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit nach dem Entwurf des Nds. AG ZensG 2011 (siehe unter 1.) stehen daher unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen des Gesetzentwurfs.

**1. Kommunale Zusammenarbeit nach dem Entwurf des Nds. AG ZensG 2011 - Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle**

In dem Entwurf des Nds. AG ZensG 2011 ist in § 2 Abs. 3 vorgesehen, dass mehrere Kommunen, denen die örtliche Durchführung des Zensus 2011 als Erhebungsstelle im Sinne des § 10 Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) obliegt, eine gemeinsame Erhebungsstelle einrichten können, insbesondere wenn anders die Anforderungen an die Abschottung nicht erfüllt werden können.



Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Die Regelung stellt klar, dass auch im Rahmen der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 die freiwillige kommunale Zusammenarbeit als Bestandteil der Organisationshoheit der Kommunen gewährleistet bleibt. Zur Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle nach § 2 Abs. 3 des Entwurfs des Nds. AG ZensG 2011 ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) in Verbindung mit § 54 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zwischen den an der gemeinsamen Erhebungsstelle beteiligten Kommunen erforderlich. Dieser Vertrag bedarf nach § 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit § 57 VwVfG der Schriftform. In dem Vertrag können die beteiligten Kommunen insbesondere Regelungen über wechselseitige Beistandsleistungen (z.B. die zeitanteilige Zurverfügungstellung von Bediensteten) und die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten treffen. So können für die gemeinsame Erhebungsstelle z.B. bestehende Räumlichkeiten, die bereits die Anforderungen an die Abschottung erfüllen (kommunale Statistikstellen), genutzt werden.

Die Rechte und Pflichten der an der gemeinsamen Erhebungsstelle beteiligten Kommunen (Aufgabenträger) bleiben unberührt. Damit verbleibt auch die Aufgabenverantwortung bei den beteiligten kommunalen Aufgabenträgern. Jede beteiligte Kommune handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen (unter eigenem Briefkopf).

Gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde besteht keine Pflicht zur Anzeige der Vereinbarung. Ebenso wenig bedarf die Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle einer Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Auch besteht keine Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung.

Bei der Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle erfolgt die Auszahlung der gemäß § 7 des Entwurfs des Nds. AG ZensG 2011 vorgesehenen Finanzausweisungen einzeln an die an der gemeinsamen Erhebungsstelle Beteiligten und damit weiterhin an die nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs des Nds. AG ZensG 2011 zuständige Kommune.

Durch die Nutzung einer gemeinsamen Verwaltungsstruktur (gemeinsame Erhebungsstelle) und den damit verbundenen gemeinsamen verwaltungstechnischen Aufgabenvollzug können für die Kommunen Synergien entstehen, die es den beteiligten Kommunen erleichtern dürften, die Anforderungen an die Abschottung zu erfüllen.

Sollen jedoch Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 unter Durchbrechung der Zuständigkeitsvorschriften auf eine andere Kommune übertragen werden (Delegation) oder soll eine andere Kommune mit der Durchführung von Aufgaben beauftragt werden, die die übernehmenden Kommune auf Weisung zu erfüllen hat (Mandat), richten sich die Rechtsformen

der kommunalen Zusammenarbeit nach den Vorschriften des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) bzw. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

## **2. Kommunale Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 4 NStatG**

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 NStatG können kreisangehörige Gemeinden mit ihrem Landkreis vereinbaren, dass dieser die Aufgaben bei der Durchführung von Statistiken (der Zensus 2011 ist eine Bundesstatistik) übernimmt. Hierbei handelt es sich um eine spezialgesetzlich ausdrücklich zugelassene Übertragung von Aufgaben, die nicht der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bedarf. Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 NStatG geht in ihrem Anwendungsbereich insoweit den allgemeinen Regelungen der interkommunalen Zusammenarbeit vor, im Übrigen gelten die Vorschriften des NKomZG entsprechend.

Materiell-rechtlich handelt es sich bei der schriftlich abzuschließenden Vereinbarung um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. §§ 54 ff. VwVfG), dessen Rechtsfolgen denjenigen einer Zweckvereinbarung (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG) entsprechen.

Mit der Übertragung (Delegation) der Aufgabe auf den Landkreis gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 verbundenen Rechte und Pflichten von der übertragenden Gemeinde auf den übernehmenden Landkreis über (vgl. § 2 Abs. 3 NKomZG). Die übertragende kreisangehörige Gemeinde wird von ihrer Pflicht zur Aufgabenerfüllung frei (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 NKomZG).

In der Vereinbarung wäre insbesondere Folgendes zu regeln:

- Aufgabenübertragung
- Befristung (vgl. § 5 Abs. 3 NKomZG), da es sich bei der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 um eine befristete Aufgabe handelt
- Änderung, Folgen der Auflösung (vgl. § 6 NKomZG)
- Kostendeckung (vgl. § 5 Abs. 5 Satz 1 NKomZG)

Die Vereinbarung ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 NStatG von den Gemeinden und Landkreisen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Die Auszahlung der nach § 7 des Entwurfs des Nds. AG ZensG 2011 vorgesehenen Finanzausweisungen erfolgt durch das Land aufgrund des Zuständigkeitswechsels an den die Aufgabe übernehmenden Landkreis. Ich bitte Sie daher, die zuständige Fachaufsichtsbehörde über eine Aufgabenübertragung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 NStatG zu informieren.

### **3. Kommunale Zusammenarbeit nach dem NKomZG**

§ 2 Abs. 3 des Entwurfs des Nds. AG ZensG 2011 lässt, ebenso wie § 1 Abs. 4 Satz 1 NStatG, die nach den Vorschriften des NKomZG zulässigen Formen kommunaler Zusammenarbeit unberührt.

Als Formen kommunaler Zusammenarbeit sieht das NKomZG die gemeinsame kommunale Anstalt (§§ 3 und 4 NKomZG), die Zweckvereinbarung (§§ 5 und 6 NKomZG) und den Zweckverband (§§ 7 bis 19 NKomZG) vor, wobei in erster Linie die Zweckvereinbarung für die Zusammenarbeit bei der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 geeignet sein dürfte. Für die Übertragung der Aufgabe auf den Landkreis hat allerdings § 1 Abs. 4 NStatG Vorrang vor einer Zweckvereinbarung.

Nach dem NKomZG kommt eine Aufgabenübertragung (Delegation) oder eine Beauftragung mit der Durchführung einer Aufgabe (Mandat) in Betracht.

Mit der Delegation (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG) findet, wie bereits oben unter 2. dargestellt, ein Zuständigkeitswechsel statt. Alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten gehen damit grundsätzlich auf den neuen Träger der Aufgabe über. Die übertragende Kommune wird von der Pflicht zur Aufgabenerfüllung frei. Eine entsprechende Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 5 Satz 2 NKomZG).

Die Auszahlung der nach § 7 des Entwurfs des Nds. AG ZensG 2011 vorgesehenen Finanzausweisungen erfolgt bei einem Zuständigkeitswechsel durch das Land an den die Aufgabe übernehmenden Beteiligten.

Bei einer mandatierenden Aufgabenerfüllung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomZG) wird der „Auftragnehmer“ lediglich mit der Durchführung einer Aufgabe beauftragt. Es findet kein Zuständigkeitswechsel und damit auch kein Wechsel der Trägerschaft der Aufgabe statt. Die Rechte und Pflichten der Trägerkommune für die Aufgabenerfüllung bleiben unberührt. Für die

Durchführung einer hoheitlichen Aufgabe kann der Beauftragende dem mit der Durchführung der Aufgabe Beauftragten fachliche Weisungen erteilen (§ 2 Abs. 4 Satz 3 NKomZG). Die entsprechende Vereinbarung ist gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 NKomZG).

Bei einer mandatierenden Aufgabenerfüllung erfolgt die Auszahlung der gemäß § 7 des Entwurfs des Nds. AG ZensG 2011 vorgesehenen Finanzausweisungen zum Ausgleich der mit der Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 verbundenen Mehrbelastungen an die beauftragende und damit weiterhin an die nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs des Nds. AG ZensG 2011 zuständige Kommune.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Golibrzuch